



Sehr geehrte Gemeindebürger (innen)!

Nachstehend erlaube ich mir, Ihnen wiederum einige Informationen zukommen zu lassen.

SANIERUNG FREIBAD GURK

Wie wir bereits in unserem letzten Schreiben mitgeteilt haben, wird zur Zeit eine Vollsanieung des Beckens vorgenommen. *Wir hatten gehofft, dass die Arbeiten schnellstmöglich abgeschlossen werden und wir mit August das Freibad öffnen können. Leider müssen wir Ihnen nun mitteilen, dass dies nicht möglich sein wird.* Laut der Firma Futurefound Grebien GmbH, welche die Sanierung durchführt, sind die Gründe für die Verzögerung folgende:

Aufgrund des Alters und des vermehrten Staubaufkommens ist ein Strahlen des Aluminiumbeckens beschädigungs- und störungsfrei nicht möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Schichtdicke des Lackes, durch das jahrelange überlackieren, so hoch ist, dass sie sich wesentlich schwerer als erwartet entfernen lässt und dass für die erste Lackierung ein Lack auf Kautschukbasis verwendet wurde, welcher chemiebeständig ist, was ein chemisches Entfernen, wie es zuerst für die Problemstellen (Riffelblechboden) angedacht war, verunmöglicht. Leider war dies aufgrund von fehlenden Materialzeugnissen aus dieser Zeit vorher nicht absehbar.

Nun bleibt nur noch der mechanische Weg, um das Riffelblech ideal auf das Lackieren vorbereiten zu können und so ein Abblättern des Lackes, wie in den Vorjahren, zu verhindern. Hierbei werden große Niro-Draht-Walzen eingesetzt, um in die kleinen Zwischenräume zu gelangen. Dieser Prozess ist leider wesentlich zeitintensiver als das angedachte chemische Entfernen und bringt eine gewisse Staubeentwicklung (wenn auch weitaus geringer als durch das Strahlen) mit sich. Auch seitens der Anrainer kam es zu Beschwerden, welche die Arbeiten erschwert und verzögert haben, um die Staubbelastung für die Anrainer nun so niedrig wie möglich zu halten, werden Zelte verwendet und die Luft, der Boden, sowie der herabgefallene Staub befeuchtet, um ihn zu binden.

BADEBUFFET

In der Hoffnung das Freibad mit August zu öffnen, haben wir unser beliebtes Badebuffet mit Anfang Juli aufgesperrt. Da wir aufgrund der oben genannten Schwierigkeiten das Freibad heuer definitiv nicht öffnen können, haben wir uns dazu entschlossen auch das Badebuffet mit 31. Juli 2021 wieder zu schließen.

Weitere Informationen auf der Rückseite!

Ihr Bürgermeister

Siegfried Wuzella

Lärmerregung:

Wir erhalten auch wieder vermehrt Beschwerden wegen (ungebührlicher Weise) Lärmerregung, wie z.B. Rasenmähen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten.

Wir weisen nochmals **auszugsweise** auf die Bestimmungen der geltenden Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Gurk hin:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 2

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. 62/1996, idgF, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 db übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohngebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 und 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.